Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

I. An den
Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes
Altstadt-Lehel
z. Hd. d. Vorsitzenden Wolfgang Neumer
BA-Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Waffen, Jagd, Fischerei
KVR-I/211

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44635
Telefax: 089 233-989 44635
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
waffen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			27.06.2017

Schutz der Isar vor Silvesterfeuerwerk
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03489 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 04.04.2017

Sehr geehrter Herr Neumer,

mit Schreiben vom 04.04.2017 hat die Fraktion Bündnis 90-Die Grünen Im BA 01 Altstadt Lehel o.g. Antrag gestellt. Darin wurde fomuliert, „der BA 01 möge beschließen:
Die Isar und ihr Hochwasserbett, die Schwindinsel sowie die Isarbrücken werden künftig vor geräusch- und feinstaubintensivem Silvesterfeuerwerk (Raketen, Böller und Böllerbatterien) geschützt."

Zur Begründung dieses Antrages wurde vorgetragen, dass es sich bei der Isar überwiegend um Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete handelt und diese somit besonders schützenswert seien. Ebenso wurden Belange des Umweltschutzes, der Verunreinigung der Landschaft und der Gefahren für Personen und Tiere aufgezählt.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht derzeit keine rechtliche Möglichkeit, aus sicherheitsrechtlichen Gründen ein Feuerwerksverbot an Silvester für Privatpersonen innerhalb des Mittleren Ringes (Umweltzone) resp. entlang der Isar in Form einer Satzung oder einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Dazu im Einzelnen:

1. Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der 1. SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk

detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Satzungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.
Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlaß der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnische Gegenständen einzuschränken.
Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber weder auf die Isarauen noch auf die Umweltzone mit ihren überwiegend aus Ziegeln bzw. Stein bebauten Bereichen zu.
Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden **zu bestimmten Zeiten** auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Für die Behörden bedeutet dies, dass jedes (auch zeitliche) Abbrennverbot einer Einzelfallprüfung bedarf. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine besondere Belästigung gerade für dieses bestimmte Stadtgebiet vorhanden ist, welches ein Abbrennverbot rechtfertigen würde.

Im Übrigen lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen für den Erlass einzelner Anordnungen nicht einschlägig sind und ein flächendeckendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München für Privatpersonen an der Isar wie auch innerhalb des Altstadtrings nicht per Satzung oder einer Allgemeinverfügung erlassen werden kann.

2. Eine sicherheitsrechtliche Anordnung, die das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk für Privatpersonen verbieten würde, kann auch nicht auf das Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG- gestützt werden.
   Vereinzelte unsachgemäße Handhabungen oder auch Ordnungswidrigkeiten reichen nicht für ein Verbot nach Art. 7 Abs. 2 LStVG aus. Entsprechende Gefahrenprognosen seitens der Polizei oder der Feuerwehr, auf die ein Verbot nach Art. 7 Abs. 2 LStVG gestützt werden könnte, liegen für München nicht vor.

3. Stellungnahme des Referats für Gesundheit und Umwelt (RGU):

   „Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr am 01. Januar zu extrem erhöhten Feinstaubwerten. Darüber hinaus sind Feuerwerke mit erhöhten Lärmbelastungen sowie einem erhöhten Abfallaufkommen verbunden. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken, um die genannten Belastungen und Belästigungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu

reduzieren. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch weder den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (definiert in § 3 Abs. 5 BImSchG) noch stellen sie einen Brennstoff dar.

Ein Verbot oder gebietsbezogenes Teilverbot ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechts nicht möglich.“

4. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen die Wirkungen von Feuerwerkskörpern vor allem darin, dass Tiere durch Knallgeräusche und intensives Licht gestört werden können. Eine Gewöhnung oder Verhaltensanpassung an die Geräusch- und Lichtemissionen von Feuerwerk ist nicht zu erwarten, da sie unerwartet und mit hoher Impulswirkung (Knall, Blitz) auftreten.

Allerdings wäre die Wirkung eines isolierten Verzichtes auf Feuerwerk innerhalb der Isarauen begrenzt. Besonders in den innenstadtnahen Bereichen sind die Auen so schmal, dass die von angrenzenden Gebieten ausgehenden Störwirkungen des Silvesterfeuerwerks den geschützten Bereich dennoch beeinträchtigen würden.

Daneben können Lebensräume von Tieren und Pflanzen auch durch die vom Feuerwerk an Silvester verursachten Stoffeinträge, Abfallablagerungen oder durch Brände beeinträchtigt werden.

Unter den Stoffeinträgen dürfte der Feinstaub die bedeutendste Rolle spielen. Ähnlich wie bei der Lärm- und Lichteinwirkung würde bei einem isolierten Feuerwerksverzicht der Feinstaub aus benachbarten Bereichen in die Isarauen eingetragen werden. Zudem würde ein solcher Verzicht vermutlich in erster Linie nicht die Gesamtmenge an Feuerwerkskörpern verringern, sondern lediglich dazu führen, dass sie an anderer Stelle abgebrannt werden.

Abfallablagerungen an Silvester spielen in den Isarauen im Gesamtjahresvergleich eine eher untergeordnete Rolle. Ob ein Silvesterfeuerwerk stattfindet oder nicht, dürfte dieses Problem nicht wesentlich beeinflussen. Die Brandgefahr in der freien Natur wird vor allem durch die Witterung beeinflusst. Um den 31.12. eines Jahres ist in der Regel in diesen Bereichen aber nicht regelmäßig von einer besonders erhöhten Brandgefahr nach Trockenperioden auszugehen, so dass großflächige Brände mit Auswirkungen auf die Vegetation nicht zu erwarten sind. Die Brandrückstände durch das jährliche Grillen an der Isar dürften diesbezüglich im Verhältnis deutlich bedeutender sein.

Weite Bereiche der Isarauen sind Bestandteile von Landschaftsschutzgebieten. In den Schutzverordnungen für solche Gebiete werden bestimmte Handlungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt, wenn sie den Gebietscharakter verändern oder

konkret benannte Schutzgüter beeinträchtigen können. Die Untere Naturschutzbehörde prüft beispielsweise, ob ein beantragtes Feuerwerk tatsächlich erhebliche Störungen zu besonders kritischen Zeiten (Brutzeit) sowie Schädigungen und Störungen in besonders empfindlichen Gebietsteilen verursachen kann. Falls dies nicht der Fall ist, sind Feuerwerke auch im betreffenden Landschaftsschutzgebiet zuzulassen. Die Zeit um Silvester wird im Gegensatz zur Vogelbrutzeit nicht als besonders kritischer Zeitraum gesehen.

Nördlich der Leinthaler Brücke beginnt das Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiet (FFH-Gebiet) des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“ und südlich der Braunauer Eisenbahnbrücke das FFH-Gebiet „Oberes Isartal“. Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (bestimmte Arten und Lebensräume) eines FFH-Gebietes führen können, sind unzulässig. Maßstab ist dabei vor allem der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume. Abgesehen von konkreten Vorhaben (Bauvorhaben) wird der Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraums eher von vielen, oft nicht ausreichend bekannten, Einflüssen geprägt. Ob ein Feuerwerk zu einer unerwünschten Verschlechterung beiträgt, ist deshalb nicht oder nur sehr schwierig nachzuweisen, was aber notwendig wäre, um Feuerwerke im FFH-Gebiet zu beschränken bzw. zu verbieten.

Die naturschutzrechtlich möglichen Maßnahmen müssten dazu geeignet sein, eine nennenswerte Verminderung der Störwirkung des Silvesterfeuerwerks auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu erzielen. Dies könnte allenfalls in den weitläufigeren, waldartigen Grünbereichen entlang der Isar der Fall sein. Allerdings gibt es unabhängig von der Breite der Isarauen im Stadtgebiet überall zahlreiche Wegeverbindungen am Fluss und durch seine Auen, so dass für jegliche Verbotsregelung die Frage zu stellen ist, ob sie mit vertretbaren Mitteln durchgesetzt werden kann. Angesichts begrenzter Ressourcen von Polizei und anderen Ordnungskräften wird schnell deutlich, dass das öffentliche Interesse am Schutz vor Gefahren für Menschen und andere Sachwerte an Silvester vorgeht.

Für ein Verbot des Silvesterfeuerwerks in den Isarauen sind somit naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Argumente nicht stichhaltig.“

Nach alledem ist festzustellen, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Privatpersonen an Silvester nicht durch Satzung resp. Anordnung verboten werden kann.

Ich darf Sie um Kenntnisnahme dieser Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Hauptabteilungsleitung I